

Geschäftsordnung
Schwertspiel Dresden e.V.
Verein für traditionelle Kampfkunst

Die Geschäftsordnung ist für alle Organe von Schwertspiel e.V. Verein für traditionelle Kampfkunst verbindlich.

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Schwertspiel e.V. Verein für traditionelle Kampfkunst erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den §9 der Satzung des Vereins.

§ 3 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden (im Weiteren Versammlungsleitung genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Die/der Vorstandsvorsitzende darf die Versammlungsleitung auf die/den stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n delegieren.
3. Bei Abwesenheit der/des Vorstandsvorsitzenden leitet die/der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Sollte diese/r ebenfalls abwesend sein, geht die Leitung an den/die Schatzmeister/in.
4. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
5. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in §9 der Satzung festgelegt.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des §9 der Satzung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Stimmübertragung

1. Eine Stimmübertragung durch Vollmacht ist möglich, allerdings sind die Mitglieder angehalten, nach Möglichkeit persönlich an Abstimmungen teilzunehmen.
2. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine schriftlich zu erteilende Vollmacht einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Vereins übertragen werden. In der Vollmacht gibt das Mitglied vor, wie die/der Bevollmächtigte zu den einzelnen Beschlussgegenständen abzustimmen hat.
3. Die Vorlage zur Vollmacht muss für jede/n mit Einladung zur Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.
4. Mehrere Vollmachten der gleichen Person zählen als nicht abgegebene Stimme.
5. Im Fall einer geheimen Wahl hat die/der Bevollmächtigte die Vollmacht zur Wahlurne zu bringen, den Teil der personenbezogenen Daten abzudecken und bei Bedarf unter Aufsicht der Versammlungsleitung abzustimmen.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlungsleitung kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Sie muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens einer/einem Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Gesamtzahl der Stimmen ist im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich die Versammlungsleitung jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
3. Nach der Wahl sind die Kandidat/innen zu fragen, ob sie das Amt annehmen.
4. Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
5. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes oder der Organe während der Legislaturperiode, beruft der Vorstand in Abstimmung mit dem betreffenden Gremium ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 10 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern (ausgenommen Mitgliederversammlung) zuzustellen sind.
2. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und in regelmäßigen Abständen zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 17.05.2023..... gemäß
Beschluss der
Mitgliederversammlung vom17.05.2023..... in Kraft.